

# TE Bvwg Erkenntnis 2017/5/9 W213 2153742-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2017

## Entscheidungsdatum

09.05.2017

## Norm

AVG 1950 §8

B-VG Art.133 Abs4

RStDG §2 Abs1 Z3

RStDG §3

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 8 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. RStDG § 2 heute
2. RStDG § 2 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. RStDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
4. RStDG § 2 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2016
5. RStDG § 2 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
6. RStDG § 2 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
7. RStDG § 2 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
8. RStDG § 2 gültig von 01.01.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. RStDG § 2 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. RStDG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
11. RStDG § 2 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

12. RStDG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 507/1994
13. RStDG § 2 gültig von 01.05.1988 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1988
14. RStDG § 2 gültig von 01.05.1962 bis 30.04.1988
1. RStDG § 3 heute
2. RStDG § 3 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2026
3. RStDG § 3 gültig von 01.01.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. RStDG § 3 gültig von 29.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
5. RStDG § 3 gültig von 25.05.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
6. RStDG § 3 gültig von 25.05.2018 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. RStDG § 3 gültig von 08.01.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. RStDG § 3 gültig von 01.01.2017 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
9. RStDG § 3 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
10. RStDG § 3 gültig von 01.05.1988 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 230/1988
11. RStDG § 3 gültig von 01.08.1971 bis 30.04.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1971
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

W213 2153742-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 09.03.2017, GZ. 1 Jv 1310-4B6/17m-1, betreffend Erlassung eines Feststellungsbescheides, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 09.03.2017, GZ. 1 Jv 1310-4B6/17m-1, betreffend Erlassung eines Feststellungsbescheides, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin richtete mit Schreiben vom 05.09.2016 an den Präsidenten des Oberlandesgerichts (OLG) Innsbruck betreffend ihre Bewerbung auf die Planstelle als Richteramtsanwärterin einen Antrag auf Befreiung von den Übernahmstests aus Zivil- und Strafrecht. Begründend führte sie aus, sie habe aufgrund der Ablegung der Rechtsanwalts- sowie der Richteramtsergänzungsprüfung bereits jene Qualifikationen nachgewiesen, die Gegenstand des schriftlichen Übernahmstests seien.

Mit Schreiben des Präsidenten des OLG Innsbruck vom 11.09.2016 teilte dieser der Beschwerdeführerin mit, dass sie nicht in den Kreis der BewerberInnen des engeren Auswahlverfahrens gehöre.

2. Mit Schreiben vom 07.02.2016 (gemeint wohl: 07.02.2017), eingelangt beim Oberlandesgerichtspräsidium am 10.02.2017, stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Feststellung, dass sie

1. von der Ablegung der Prüfung für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst befreit werde;

In eventu

2. alle formalen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfülle.

Begründend führte sie aus, trotz mehrmaliger Antragstellung zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sei sie nicht zugelassen worden. Über ihren Antrag auf Befreiung von den Übernahmstests aus Zivil- und Strafrecht sei nicht inhaltlich abgesprochen worden. Sie habe die Richteramtsergänzungsprüfung bereits abgelegt und somit alle Qualifikationen als Richterin, eine der Richteramtsprüfung untergeordnete Prüfung sei daher nicht abzulegen.

3. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 09.03.2017, GZ. 1 Jv 1310-4B6/17m-1, zugestellt am 16.03.2017, wies die belangte Behörde diesen Antrag zurück, wobei der Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Der Hauptantrag, es wolle festgestellt werden, dass XXXX von der Ablegung der Prüfung für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst befreit werde, sowie der Eventualantrag, wonach XXXX alle formalen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfülle, werden"Der Hauptantrag, es wolle festgestellt werden, dass römisch 40 von der Ablegung der Prüfung für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst befreit werde, sowie der Eventualantrag, wonach römisch 40 alle formalen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfülle, werden

zurückgewiesen."

Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsbescheid stelle einen bloß subsidiären Rechtsbehelf dar. Das Verfahren zur Überprüfung der Aufnahmeerfordernisse zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sei in § 3 RStDG geregelt, die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides seien daher nicht gegeben, weshalb der Hauptantrag zurückzuweisen gewesen sei. Dasselbe gelte für den Eventualantrag, denn die formellen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst könnten nur im Rahmen des konkreten Bewerbungsverfahrens geprüft werden und allenfalls einmal gegebene Voraussetzungen könnten auch nachträglich wieder wegfallen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Feststellungsbescheid stelle einen bloß subsidiären Rechtsbehelf dar. Das Verfahren zur Überprüfung der Aufnahmeerfordernisse zur Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sei in Paragraph 3, RStDG geregelt, die Voraussetzungen für die Erlassung eines Feststellungsbescheides seien daher nicht gegeben, weshalb der Hauptantrag zurückzuweisen gewesen sei. Dasselbe gelte für den Eventualantrag, denn die formellen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst könnten nur im Rahmen des konkreten Bewerbungsverfahrens geprüft werden und allenfalls einmal gegebene Voraussetzungen könnten auch nachträglich wieder wegfallen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. Sie führte aus, obwohl sie durch die Ablegung der Richteramtsergänzungsprüfung bereits auf die Planstelle eines Richters ernennungsfähig wäre, bevorzuge sie die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Sie sehe aber keine Veranlassung, an der sogenannten "Übernahmsprüfung", die im Sprengel des OLG Innsbruck zusätzlich zu den in § 3 RStDG normierten Voraussetzungen praeter legem eine Voraussetzung für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst darstelle, teilzunehmen. Sie habe daher im Rahmen ihrer Bewerbung auf die Stelle eines Richteramtsanwärters den Antrag gestellt, von der Ablegung der Übernahmsprüfung befreit zu werden. Über diesen Antrag habe der Präsident des OLG nicht entschieden. Daher habe sie mit Schreiben vom 07.02.2017 die obengenannten Anträge gestellt. 4. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. Sie führte aus, obwohl sie durch die Ablegung der Richteramtsergänzungsprüfung bereits auf die Planstelle eines Richters ernennungsfähig wäre, bevorzuge sie die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Sie sehe aber keine Veranlassung, an der sogenannten "Übernahmsprüfung", die im Sprengel des OLG Innsbruck zusätzlich zu den in Paragraph 3, RStDG normierten Voraussetzungen praeter legem eine Voraussetzung für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst darstelle, teilzunehmen. Sie habe daher im Rahmen ihrer Bewerbung auf die Stelle eines Richteramtsanwärters den Antrag gestellt, von der Ablegung der Übernahmsprüfung befreit zu werden. Über diesen Antrag habe der Präsident des OLG nicht entschieden. Daher habe sie mit Schreiben vom 07.02.2017 die obengenannten Anträge gestellt.

Der Erlass eines Feststellungsbescheides sei auch dann zulässig, wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstelle. Zur Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Übernahmsprüfung abzulegen habe, stehe ihr nur der begehrte Feststellungsbescheid offen. Wenn das Bestehen der

Übernahmungsprüfung Kriterium für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst im Sinne des § 3 RStDG sei, komme es im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach § 3 RStDG gerade nicht zur Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Übernahmungsprüfung abzulegen habe oder nicht. Dies ergebe sich bereits aus der begründungslosen Ausscheidung der Beschwerdeführerin aus dem Bewerbungsverfahren. Der begehrte Feststellungsbescheid sei daher ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Der Erlass eines Feststellungsbescheides sei auch dann zulässig, wenn er für eine Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstelle. Zur Klärung der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Übernahmungsprüfung abzulegen habe, stehe ihr nur der begehrte Feststellungsbescheid offen. Wenn das Bestehen der Übernahmungsprüfung Kriterium für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst im Sinne des Paragraph 3, RStDG sei, komme es im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach Paragraph 3, RStDG gerade nicht zur Prüfung der Frage, ob die Beschwerdeführerin die Übernahmungsprüfung abzulegen habe oder nicht. Dies ergebe sich bereits aus der begründungslosen Ausscheidung der Beschwerdeführerin aus dem Bewerbungsverfahren. Der begehrte Feststellungsbescheid sei daher ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Zur Zurückweisung ihres Eventualbegehrens führte die Beschwerdeführerin aus, der Antrag sei nicht auf die Feststellung der Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung in den richterlichen Vorbereitungsdienst "in aller Zukunft" gerichtet, sondern auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Beschwerdeführerin stellte daher die Anträge,

"1. das Bundesverwaltungsgericht möge den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 09.03.2017 zu 1 Jv 1310-4B6/17m ersatzlos aufheben und

2. den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Entscheidung in der Sache selbst auftragen."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus der klar nachvollziehbaren Aktenlage sowie dem Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 05.09.2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169; 18.02.2015, 2014/12/0005). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 05.09.2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche

besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vergleiche etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0169; 18.02.2015, 2014/12/0005).

Eine solche Fallkonstellation liegt auch im Beschwerdefall vor.

### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechts des Antragstellers zu beseitigen. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (vgl. VwGH 13.12.2016, 2013/05/0047; 31.03.2006, 2005/12/0161 mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines

Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechts des Antragstellers zu beseitigen. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (vergleiche VwGH 13.12.2016, 2013/05/0047; 31.03.2006, 2005/12/0161 mwN).

Vorliegendenfalls ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides weder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen noch liegt die Erlassung eines solchen im öffentlichen Interesse.

Im Aufnahmeverfahren gemäß § 3 RStDG hat der Präsident des OLG das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, unter anderem die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Z 3 RStDG), zu überprüfen. Die Durchführung eines diesbezüglichen Tests (sogenannte "Übernahmsprüfung") ist gesetzlich nicht vorgesehen, die gesetzlichen Bestimmungen stehen einem solchen Test aber auch nicht entgegen. Ob und bei welchen Bewerbern und Bewerberinnen ein derartiger Test zur Überprüfung der Aufnahmevoraussetzungen durchgeführt wird, obliegt dem Präsidenten des OLG. Die Frage, ob auch hinsichtlich der Beschwerdeführerin zur Ermittlung ihrer Eignung und Fähigkeiten ein entsprechender Test ("Übernahmsprüfung") erforderlich ist, oder ob deren Eignung und Fähigkeiten etwa bereits durch die vorgelegten Bewerbungsdokumente im ausreichenden Maß nachgewiesen wurden, ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 3 RStDG zu klären und einer gesonderten Feststellung daher nicht zugänglich. Das gleich gilt für die Frage, ob die Beschwerdeführerin alle formalen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfüllt; diese Prüfung stellt gerade einen wesentlichen Aspekt des Verfahrens gemäß § 3 RStDG dar. Die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides ist daher infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren zu verneinen.

Im Aufnahmeverfahren gemäß Paragraph 3, RStDG hat der Präsident des OLG das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, unter anderem die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, RStDG), zu überprüfen. Die Durchführung eines diesbezüglichen Tests (sogenannte "Übernahmsprüfung") ist gesetzlich nicht vorgesehen, die gesetzlichen Bestimmungen stehen einem solchen Test aber auch nicht entgegen. Ob und bei welchen Bewerbern und Bewerberinnen ein derartiger Test zur Überprüfung der Aufnahmevoraussetzungen durchgeführt wird, obliegt dem Präsidenten des OLG. Die Frage, ob auch hinsichtlich der Beschwerdeführerin zur Ermittlung ihrer Eignung und Fähigkeiten ein entsprechender Test ("Übernahmsprüfung") erforderlich ist, oder ob deren Eignung und Fähigkeiten etwa bereits durch die vorgelegten Bewerbungsdokumente im ausreichenden Maß nachgewiesen wurden, ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß Paragraph 3, RStDG zu klären und einer gesonderten Feststellung daher nicht zugänglich. Das gleich gilt für die Frage, ob die Beschwerdeführerin alle formalen Voraussetzungen für die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfüllt; diese Prüfung stellt gerade einen wesentlichen Aspekt des Verfahrens gemäß Paragraph 3, RStDG dar. Die Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides ist daher infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren zu verneinen.

Darüber hinaus ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides auch nur dann zulässig, wenn sie im rechtlichen Interesse einer Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechts des Antragstellers zu beseitigen.

Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter. Auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besteht kein Rechtsanspruch. Das Gesetz gibt niemandem einen subjektiven Anspruch auf die Ausübung des Ernennungsrechtes durch die Dienstbehörde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann lediglich dann Platz greifen, wenn infolge einer bestimmten durch Gesetz erfolgten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines

Ernennungsaktes und damit Parteistellung im Verfahren zukommt (vgl. VwGH 29.03.2012, 2011/12/0147 mwN). Es ist nicht zu erkennen, dass die die Ernennung von Richteramtsanwärtern näher regelnden besonderen Rechtsvorschriften (insbesondere vor Aufnahme in einen Ernennungsvorschlag) eine im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausreichende "rechtliche Verdichtung", die das Vorliegen einer Parteistellung eines Bewerbers begründen könnte, aufweisen (vgl. etwa zur insoweit ähnlichen Situation in Ansehung der Ernennung von Staatsanwälten VwGH 10.09.2004, 2004/12/0089). Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter. Auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besteht kein Rechtsanspruch. Das Gesetz gibt niemandem einen subjektiven Anspruch auf die Ausübung des Ernennungsrechtes durch die Dienstbehörde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann lediglich dann Platz greifen, wenn infolge einer bestimmten durch Gesetz erfolgten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes und damit Parteistellung im Verfahren zukommt (vergleiche VwGH 29.03.2012, 2011/12/0147 mwN). Es ist nicht zu erkennen, dass die die Ernennung von Richteramtsanwärtern näher regelnden besonderen Rechtsvorschriften (insbesondere vor Aufnahme in einen Ernennungsvorschlag) eine im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausreichende "rechtliche Verdichtung", die das Vorliegen einer Parteistellung eines Bewerbers begründen könnte, aufweisen (vergleiche etwa zur insoweit ähnlichen Situation in Ansehung der Ernennung von Staatsanwälten VwGH 10.09.2004, 2004/12/0089).

Im Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst hatte die Beschwerdeführerin sohin keine Parteistellung und steht ihr daher weder hinsichtlich der Aufnahme noch hinsichtlich der Feststellung der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und somit auch nicht hinsichtlich der Befreiung von einer etwaigen Übernahmsprüfung ein subjektives Recht zu. Einem allfälligen Feststellungsbescheid könnte auch nicht die Eignung zukommen, die Gefährdung eines subjektiven Rechts der Beschwerdeführerin zu beseitigen.

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides somit war nicht zulässig, die Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführerin durch die belangte Behörde war rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im vorliegenden Fall ergeben sich aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

### **Schlagworte**

Aufnahmevoraussetzung, Ernennung, Feststellungsantrag,  
Parteistellung, rechtliches Interesse, Richteramtsanwärter,  
richterlicher Vorbereitungsdienst, subjektive Rechte, Subsidiarität,  
Übernahmsprüfung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2017:W213.2153742.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

11.08.2017

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)